



Bundesministerium für Wirtschaft und Energie • 11019 Berlin

TEL.-ZENTRALE +49 30 18615 0
FAX +49 30 18615 7010
INTERNET www.bmwi.de

E-MAIL buero-ia3@bmwi.bund.de
AZ IA3-20100/006
DATUM Berlin, 7. Oktober 2019

BETREFF Bescheid nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

HIER Ihr Antrag vom 11. September 2019

Sehr geehrte

mit E-Mail vom 11. September 2019 beantragten Sie, Zugang zum Gutachten zum EuGH-Urteil vom 14. Mai 2019 (Rs C-55/18) zu erhalten.

Hierzu ergehen folgende Entscheidungen:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Begründung:

1. Der Anspruch auf Informationszugang gemäß § 1 Abs. 1 IFG besteht im vorliegenden Fall nicht. Gemäß § 3 Nr. 3 lit. b IFG liegt ein Ausnahmetatbestand vor, da durch den Zugang der begehrten Information die notwendige Vertraulichkeit der Beratungen der obersten Bundesbehörden beeinträchtigt würde. Dieser Ausnahmetatbestand zielt darauf ab, den Prozess der Entscheidungsfindung zu

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37
10115 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof
Tram Invalidenpark

schützen und bei Beratungen zwischen Behörden einen unbefangenen und freien Meinungsaustausch zu gewährleisten.

Das von Ihnen begehrte Gutachten dient zur behördeninternen und notwendigerweise vertraulichen Vorbereitung auf die Abstimmungsgespräche zwischen einzelnen Bundesressorts. Dies fällt unter die dargestellte innerstaatliche Vertraulichkeit, die § 3 Nr. 3 lit. b IFG schützt, da es sich um Beratungen handelt, die auf offene Meinungsbildung und einen freien Meinungsaustausch angelegt sind. Zudem ist auch der verfassungsrechtlich begründete Schutz des Kernbereiches exekutiver Eigenverantwortung zu berücksichtigen. Diesen hat das Bundesverfassungsgericht aus dem Grundsatz der Gewaltenteilung entwickelt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gilt er auch gegenüber Auskunftsansprüchen von Bürgerinnen und Bürgern.

Der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung umfasst einen nicht ausforschbaren exekutiven Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich. Er dient damit der Wahrung der Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Bundesregierung. Geschützt vor Beeinträchtigungen wird die Willensbildung selbst, sowohl hinsichtlich der Erörterungen im Kabinett, als auch bei der Vorbereitung von Kabinetts- und Ressortentscheidungen, die sich vornehmlich in ressortübergreifenden und ressortinternen Abstimmungsprozessen vollziehen.

Der aktuell stattfindende ressortübergreifende Abstimmungsprozess zum „ob“ und ggf. „wie“ einer nationalen Umsetzung des EuGH-Urteils vom 14. Mai 2019 dient der Willensbildung der Bundesregierung und somit der Vorbereitung einer Regierungsentscheidung über einen Gesetzentwurf. Durch die Gewährung der von Ihnen beantragten Informationen droht, jedenfalls zum jetzigen Zeitpunkt, eine Beeinträchtigung der Vertraulichkeit der Beratungen zwischen den einzelnen Ressorts und damit einer ungestörten Entscheidungsfindung. Die Ressorts würden in der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer behördlichen Aufgaben – konkret das Einbringen fachlicher Einschätzungen, Wertungen und Abwägungen in die Diskussion – beeinträchtigt. Daher ist die Vertraulichkeit der Beratungen notwendig und muss geschützt werden.

Der Antrag ist somit aufgrund des Ausnahmetatbestandes nach § 3 Nr. 3 lit b IFG abzulehnen.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 Abs. 1 IFG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mit Sitz in Berlin und Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

